

**Amtliche  
Verlautbarung**

<b>Laufende Nummer:</b>	<b>12/2022</b>
<b>Datum der Veröffentlichung:</b>	<b>29. Dezember 2022</b>

<b>Thema:</b>	<b>Änderung der „Meldeordnung der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“</b>
---------------	---

Die 42. Delegiertenversammlung hat am 29. November 2022 auf Grund von Art. 4 Abs. 7 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2, Art. 65 des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG) die folgende Änderung der „Meldeordnung der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“, zuletzt geändert am 22. Mai 2019, beschlossen:

### „I.

Die Meldeordnung der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die zuletzt durch Beschluss vom 22. Mai 2019 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Name der Meldeordnung wird wie folgt neu gefasst:

„Meldeordnung der Psychotherapeutenkammer Bayern<sup>1</sup>“

2. Die Einleitung wird wie folgt neu gefasst:

„vom 01. Dezember 2005

Die Delegiertenversammlung hat am 01. Dezember 2005 auf Grund von Art. 61 Abs. 2, Art 65 i.V.m. Art. 4 Abs. 7 des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG) die folgende Meldeordnung beschlossen. Die Meldeordnung wurde zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 29. November 2022.“

3. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die in Bayern psychotherapeutisch tätig sind oder, ohne psychotherapeutisch tätig zu sein, in Bayern ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich bei der Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer Bayern (Kammer) anzumelden.“

b) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Psychotherapeuten“ folgende Fußnote „<sup>2</sup>“ hinzugefügt:

„<sup>2</sup>Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG).“

---

<sup>1</sup> Die in der vorliegenden Meldeordnung verwendeten Personen und Gruppenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

4. In § 3 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
5. In § 3 Absatz 3 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „die Psychotherapeutin oder“ hinzugefügt.
6. § 4 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:  
„die Niederlassung als frei praktizierende Psychotherapeutin oder frei praktizierender Psychotherapeut unter Angabe der Tätigkeit (Teilnahme als Vertragspsychotherapeutin oder Vertragspsychotherapeut und/oder Privatpraxis als freiwillige Mitteilung), der Praxisart (z.B. Einzel- oder Gemeinschaftspraxis), der Praxisanschrift(en) und des Hauptwohnsitzes (nach § 1) oder als angestellte Psychotherapeutin oder angestellter Psychotherapeut die Art der Tätigkeit, die Beschäftigungsstelle und den Hauptwohnsitz,“

## **II.**

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Kammer in Kraft.“

München, den 29. Dezember 2022

Psychotherapeutenkammer Bayern

gez.  
Dr. Nikolaus Melcop  
Präsident